

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Bewertungsgesetz: Dauernutzungsrecht als wirtschaftliche Einheit**
Urteil vom 27.10.2025, Az: II R 36/22
2. **Mitunternehmerrisiko: Stiller Gesellschafter**
Urteil vom 13.11.2025, Az: IV R 24/23
3. **Umsatzsteuer: Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch Pächter**
Urteil vom 13.11.2025, Az: V R 3/23
4. **Umsatzsteuer: Übertragung von Anlagen eines Solarparks an verschiedene Erwerber bei Fortführung der Stromspeisung keine Geschäftsveräußerung**
Urteil vom 13.11.2025, Az: V R 32/24
5. **Energiesteuergesetz: EuGH-Vorlage zur Bedeutung des vereinfachten Begleitdokuments für Steuerentlastung für in anderem Mitgliedstaat beförderte Energieerzeugnisse**
Beschluss vom 09.12.2025, Az: VII R 19/23
6. **Einkommensteuer: Gewinngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG**
Urteil vom 01.10.2025, Az: X R 16/23, X R 17/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **Bewertungsgesetz: Dauernutzungsrecht als wirtschaftliche Einheit**
Urteil vom 27.10.2025, Az: II R 36/22
 1. Der Einwand, bei einem zu bewertenden Wirtschaftsgut handele es sich nicht um Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes, ist mit einem Antrag auf sogenannte fehlerbeseitigende Aufhebung der Wertfeststellung geltend zu machen.
 2. Ein Dauernutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes kann als Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gelten, wenn der Nutzungsberechtigte statt des Eigentümers die Kosten der Anschaffung oder Herstellung eines von ihm selbst genutzten Wirtschaftsguts trägt und ihm auf Dauer, nämlich für die voraussichtliche Nutzungsdauer, Substanz und Ertrag des Wirtschaftsguts wirtschaftlich zustehen.
2. **Mitunternehmerrisiko: Stiller Gesellschafter**
Urteil vom 13.11.2025, Az: IV R 24/23
 1. Mitunternehmerrisiko bedeutet gesellschaftsrechtliche oder eine dieser wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg und Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Dieses Risiko wird regelmäßig durch Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens einschließlich eines Geschäftswerts ver-

mittelt. Erforderlich ist ein Gesellschafterbeitrag, durch den das Vermögen des Gesellschafters belastet werden kann. Demgegenüber reicht der bloße Verzicht auf eine spätere Gewinnbeteiligung nicht aus (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Ebenso wenig reicht es für ein (schwach ausgeprägtes) Mitunternehmerrisiko aus, wenn ohne Verlustbeteiligung und Nachschusspflicht für den stillen Gesellschafter allein das Risiko besteht, dass er keine Gewinnbeteiligung erhält und damit seine als Einlageleistung versprochenen Dienstleistungen und etwaige Kosten vergeblich aufgewendet hat.

3. Eine atypisch stille Gesellschaft kann als Innengesellschaft nicht Beteiligte eines finanzgerichtlichen Verfahrens sein, das die Gewinnfeststellung betrifft. Befugt zur Erhebung der Klage ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Finanzgerichtsordnung i.d.F. des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) --FGO n.F.-- der Klagebefugte im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 FGO n.F. und damit der (gemeinsame) Empfangsbevollmächtigte. Er handelt im eigenen Namen im Interesse der Feststellungsbeteiligten und damit für diese als gesetzlicher Prozessstandschafter.

3. Umsatzsteuer: Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch Pächter

Urteil vom 13.11.2025, Az: V R 3/23

1. Die für die Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 UStG notwendige Absicht zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit muss bei einer mehrfachen Übertragung nicht beim Zwischenerwerber, sondern beim Letzterwerber vorliegen.

2. Nutzt der Erwerber das übertragene Vermögen nicht wie zuvor der Veräußerer für eine eigene unternehmerische Tätigkeit, sondern verpachtet er dieses, kann für die bei einer Geschäftsveräußerung notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht auf den Pächter abgestellt werden.

4. Umsatzsteuer: Übertragung von Anlagen eines Solarparks an verschiedene Erwerber bei Fortführung der Strom einspeisung keine Geschäftsveräußerung

Urteil vom 13.11.2025, Az: V R 32/24

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG liegt nicht vor, wenn der Unternehmer mehrere --hier zehn-- Teile eines von ihm betriebenen Solarparks an jeweils einzelne Erwerber veräußert und auch nach der Übertragung dieser Teilanlagen seine wirtschaftliche Tätigkeit fortführt, indem er den dort erzeugten Strom --wie zuvor-- als "Anlagenbetreiber" in das Netz einspeist und hierfür unverändert die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehene Vergütung vereinnahmt.

5. Energiesteuergesetz: EuGH-Vorlage zur Bedeutung des vereinfachten Begleitdokuments für Steuerentlastung für in anderem Mitgliedstaat beförderte Energieerzeugnisse

Beschluss vom 09.12.2025, Az: VII R 19/23

Ist eine nationale Regelung, nach der eine beantragte Steuerentlastung für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Energieerzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden, nur dann gewährt wird, wenn der Entlastungsberechtigte die Energieerzeugnisse unter Mitführung eines Begleitdokuments nach Art. 34 Abs. 1 der Verbrauchsteuersystemrichtlinie --VStSystRL-- befördert hat,

mit den Bestimmungen der Verbrauchsteuersystemrichtlinie, insbesondere Art. 33 Abs. 6 VStSystRL vereinbar, obwohl keine Anhaltspunkte für eine Steuerstraftat oder einen sonstigen Steuermisbrauch vorliegen?

6. Einkommensteuer: Gewinngrenze bei Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG

Urteil vom 01.10.2025, Az: X R 16/23, X R 17/23

1. Unter dem Begriff "Gewinn" in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist der steuerliche Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu verstehen.

2. Bei der Prüfung, ob die Gewinngrenze überschritten wird, sind deshalb auch außerbilanzielle Korrekturen zu berücksichtigen. Das betrifft auch die nach § 4 Abs. 5b EStG hinzuzurechnende Gewerbesteuer.